

II-252 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 1. August 19 83
Stubenring 1
Telephon 57 56 55
Auskunft

Z1. IV-50.004/30-2/83

27 /AB

Klappe

Durchwahl

1983 -08- 03

zu 53 /J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Ingrid
TYCHI-SCHREDER und Genossen an den
Bundesminister für Gesundheit und Um-
weltschutz betreffend Unregelmäßig-
keiten in der Bundesanstalt für Le-
bensmitteluntersuchung und -forschung
in Wien (Nr. 53/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen
gestellt:

- "1. Trifft es zu, daß nachgewiesene Disziplinarwidrig-
keiten des Leiters der Bundesanstalt für Lebensmittel-
untersuchung und -forschung Wien nicht verfolgt werden
konnten, weil das zuständige Ministerium als Aufsichts-
behörde es versäumt hat, dieses Verfahren innerhalb von
6 Monaten ab Kenntnis der Pflichtverletzung einzuleiten
und wenn ja, wer ist für dieses Versäumnis verantwor-
lich?
2. Welche Maßnahmen hat das Bundesministerium für Gesundheit
und Umweltschutz alternativ zu einem formellen Diszipli-
narverfahren ergriffen und welche Maßnahmen gedenkt es
noch zu ergreifen, um den Leiter der Bundesanstalt für
Lebensmitteluntersuchung und -forschung zur Rechenschaft
zu ziehen bzw. solche Unzukömmlichkeiten in Zukunft zu
verhindern?

3. Der Vertreter des Rechnungshofes hat unter Entbindung von der Schweigepflicht als Zeuge zu Protokoll gegeben, daß gegen den Leiter der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung Strafanzeige erstattet wurde. Wegen des Verdachtes welcher Delikte wurde diese Anzeige erstattet?
4. Ist im Zusammenhang mit dieser Strafanzeige seitens einer übergeordneten Dienststelle eine Weisung ergangen?"

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Es trifft zu, daß die von der Dienstbehörde am 6.10.1980 an den Vorsitzenden der Disziplinkommission beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz erstattete Disziplinaranzeige in der Folge nicht weiter behandelt werden konnte und das mit Beschluß der Disziplinkommission vom 14. Oktober 1980 eingeleitete Disziplinarverfahren mit Beschluß vom 14. November 1980 gem. § 118 Abs. 1 Z 3 BDG 1979 wegen Verfolgungsverjährung eingestellt werden mußte.

Es stellte sich nämlich bei genauer Prüfung durch die Disziplinkommission beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz heraus, daß bereits zum Zeitpunkt der Erstattung der Disziplinaranzeige durch die Dienstbehörde (6. Oktober 1980) Verfolgungsverjährung eingetreten war.

Die Verfolgungsverjährung war darauf zurückzuführen, daß der Einschaubericht des Rechnungshofes, der Anlaß für die Einleitung des Disziplinarverfahrens war, nicht bereits bei seinem Einlangen im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz (am 27. März 1980) mit einem Eingangsvermerk

- 3 -

versehen worden war, sondern erst am 16. April 1980 protokolliert wurde. Die zur Einleitung des Disziplinarverfahrens zur Verfügung stehende Frist von 6 Monaten endete daher nicht - wie ausgehend vom Protokollierungsdatum zunächst anzunehmen war - am 16. Oktober 1980, sondern war bereits am 27. September 1980 abgelaufen.

Zu 2.:

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hat bereits Maßnahmen einer verstärkten Dienstaufsicht und Innenrevision getroffen, um Unregelmäßigkeiten der in Rede stehenden Art abzustellen bzw. in Zukunft zu verhindern. Auch wurde ein konkreter Revisionsplan für die Überprüfung der Tätigkeit aller Lebensmitteluntersuchungsanstalten erarbeitet. Die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung wird derzeit gemäß diesem Plan mindestens zweimal im Jahr überprüft.

Im übrigen wird derzeit versucht, durch Erstellung einer neuen Personal- und Geschäftseinteilung die Organisationsstruktur der Anstalt im Hinblick auf die in den letzten Jahren vervielfachten Aufgaben entscheidend zu verbessern. Im Sommer 1982 wurde eine Kommission zur Beschreibung und Bewertung der Arbeitsplätze in allen Lebensmitteluntersuchungsanstalten eingesetzt. Deren Ergebnisse werden auch die in Aussicht zu nehmende Personal- und Geschäftseinteilung der Anstalt in Wien sowie die künftige Approbationsordnung nicht unwesentlich beeinflussen.

Zu 3.:

Wie im Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1981 unter 34.12.2.2 dokumentiert, hat der Rechnungshof über Sachverhalte betreffend die tatsachenwidrige

- 4 -

Bestätigung der sachlichen Richtigkeit von Lieferungen und Leistungen sowie der Rückdatierung von Bestellscheinen auf Weisung des Anstaltsleiters (TB 1979 Abs. 41.34 und 41.35) wegen Verdachtes gerichtlich strafbarer Handlungen von Bediensteten der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien gem. § 84 StPO der Staatsanwaltschaft Wien Mitteilung gemacht und den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hievon in Kenntnis gesetzt.

Zu 4.:

Hiezu wird auf die Beantwortung unter Pkt. 1 verwiesen. Die Bundesanstalt wurde jedenfalls in verschiedenen Instruktionen auf das Erfordernis der genauen Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften hingewiesen. Da die Anstalt gerade auf dem Gebiet der diesbezüglichen Verwaltungssachen personell sparsam ausgestattet war, wurde auch durch intensive Einschulung neuer Bediensteter eine Verbesserung der Situation erreicht.

Der Bundesminister:

